

Auflagen zum Immissionsschutz bei Veranstaltungen

1. Lärmschutz

a) Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (z.B. Wurfsendung, Plakate, Internet) zu informieren. Es ist dabei ein/e Verantwortliche/r zu benennen, die/der während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf mögliche Beschwerden reagieren zu können.

b) Befinden sich in der Umgebung kirchliche und andere religiöse Einrichtungen, sind diese ebenfalls über Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren. Gottesdienste und dgl. dürfen durch die Veranstaltung nicht gestört werden.

c) Bei Auf- und Abbau- sowie Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist jeder vermeidbare Lärm (Laufen lassen von Motoren und Stromaggregaten, Abspielen von Musik, Lautsprecherdurchsagen etc.) zu unterlassen.

d) **Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten und Entsorgungen (z.B. Müll, Glasflaschen) sowie Lieferverkehr** dürfen werktags nur im Zeitraum von 07.00 – 22.00 Uhr sowie an **Sonn- und Feiertagen nur von 11.00 – 22.00 Uhr** stattfinden.

e) Strom- und Kühlaggregate sind möglichst weit entfernt von Gebäuden aufzustellen. Bei bereits vorhandenen Stromanschlüssen sind Stromaggregate nicht zulässig.

f) Lautsprecher sind so auszurichten, dass diese nur auf die zu beschallende Fläche einwirken und eine direkte Beschallung der umgebenden Bebauung vermieden wird.

Hinweis: Die Lautstärke ist dabei so zu bemessen, dass die Nachbarschaft (Anwohnende, Büros, Praxen, Ladengeschäfte etc.) nicht unzumutbar gestört wird.

g) Musik- und Tonproben sowie sog. Soundchecks dürfen nicht zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) und an **Sonn- und Feiertagen nur von 11.00 – 20.00 Uhr** stattfinden.

Hinweis: Die Lautstärke ist dabei so zu bemessen, dass die Nachbarschaft (Anwohnende, Büros, Praxen, Ladengeschäfte etc.) nicht unzumutbar gestört wird.

h) Die Lautstärke der Ton- und Musikdarbietungen (z.B. Live-Musik, DJ-Anlagen) ist während der gesamten Veranstaltung so zu bemessen, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar gestört wird.

i) Die Fenster und ins Freie (Freischankflächen, Wirtsgärten, Dachflächen, Innenhöfe, Eingangsbereiche etc.) führende Türen und Tore von Veranstaltungs- und Gaststättenräumen sind während lärmintensiver Darbietungen geschlossen zu halten.

Hinweis: Ausgenommen hiervon ist der Notfall sowie der Ein- und Auslass von Besuchern und Personal, wobei Haltevorrichtungen an den Türen und Toren (z.B. Keile, Haltebänder) nicht zulässig sind.

j) Nachts (22.00 – 06.00 Uhr) sind Rednerbeiträge sowie Ton- und Musikdarbietungen jeglicher Art nur innerhalb von Gaststätten- und Veranstaltungsräumen und bei geschlossenen Fenstern und ins Freie führenden Türen und Toren zulässig.

Hinweis: Ausgenommen hiervon ist der Notfall sowie der kurzzeitige Ein- und Auslass von Besuchern und Personal. Hierbei sind Haltevorrichtungen an den Türen und Toren (z.B. Keile, Haltebänder) nicht zulässig.

k) Die Übertragung von Ton- und Musikdarbietungen aus den Veranstaltungs- und Gaststättenräumen ins Freie (Freischankflächen, Wirtsgärten, Dachflächen, Eingangsbereiche etc.) ist nachts (22.00 – 06.00 Uhr) nicht zulässig.

2. Luftreinhaltung und Lichtschutz

l) Fackeln, Lampen, Scheinwerfer und sonstige Außenbeleuchtungen sind so anzubringen und einzustellen, dass Blendungen in der umliegenden Bebauung ausgeschlossen sind und es in den schutzbedürftigen Räumen zu keinen erheblichen Raumaufhellungen kommt. Blendschutz ist bereit zu halten und ggf. zu montieren.

m) Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.

n) Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

o) Eine Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Gerüche ist zu vermeiden. Dabei sind Abgase und Abluft von Back-, Koch-, Frittier- und Grillstellen an der Quelle zu erfassen und in ausreichender Höhe sowie möglichst weit entfernt von schutzbedürftigen Räumen und Gebäuden abzuleiten.

3. Allgemeine Auflagen zum Immissionsschutz

p) Die Veranstaltung ist nur an den beantragten Tagen und Zeitenräumen, in den genannten Räumen und Flächen sowie im beantragten Umfang zulässig.

q) Zuständige Behörden (z.B. KVR, Polizei) sind im Fall von Anwohnerbeschwerden jederzeit berechtigt die Veranstaltung vor Ort zu kontrollieren und falls erforderlich eine Herabsetzung der Lautstärke vorzunehmen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner durchzusetzen.

r) Bei Lärmbeschwerden der Anwohner können messtechnische Überwachungen der Lautstärke und Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte, durch eine nach §29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle – auch kurzfristig - behördlich angeordnet werden. Somit ist bei künftigen Veranstaltungen das Ruhebedürfnis in den betroffenen Wohnungen und schutzbedürftigen Räumen sicherzustellen.

Hinweis: Lärmmessungen wären am betroffenen Immissionsort (i.d.R. nächstgelegene Wohnung) während der gesamten Dauer der Veranstaltung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Lärmmessungen sind dann spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung dem Kreisverwaltungsreferat vollständig schriftlich vorzulegen.